



Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:

6 O 163/20

Verkündet am:

26.11.2021

Graap, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-stade.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Norbert Plambeck, Seeburg 23, 27478 Cuxhaven,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Allen & Overy, Dreischeibenhaus 1,

40211 Düsseldorf,

Geschäftszeichen: JETM/0128561-0000002EUO4:2000068524.6

gegen

1. Rechtsanwalt Thiemo Röhler, MdL, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven, Kaemmererplatz 1, 27472 Cuxhaven,

2. Herrn Enak Ferlemann, MdB, Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven, Wahlkreisbüro, Wilhelm-Heidsiek-Straße 23, 27472 Cuxhaven,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Meyer, Domanski und Sagowski,

Elbinger Platz 1, 27570 Bremerhaven,

Geschäftszeichen: A-2/24637/20/ku

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Henne, den Richter am Landgericht Dr. Reineke und die Richterin Daiß

für **R e c h t** erkannt:

1. die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen (Cuxhaven) gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit zu behaupten,

a) es sei dem Kläger „nicht [gelingen], die konkrete Kaufsumme auf den Tisch zu legen“ und er „schafft es wohl nicht 3 Millionen Euro für einen Grundstückskauf nachweisbar darzustellen“;

b) der Kläger habe „für das Konzept der Tourismusakademie einen Antrag zur Finanzierung auf öffentliche Gelder an den Rat in Höhe von 45.000 Euro stellen [müssen]“;

jeweils wie in der Anlage zu diesem Urteil (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben.

2. der Beklagte zu 1. wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen (Cuxhaven) gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit zu behaupten,

a) der Kläger habe zum Projekt Alter Fischereihafen (Cuxhaven) falsche Behauptungen aufgestellt, wie nachfolgend und in der Anlage zu diesem Urteil (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben: „die Inhalte entsprachen leider nicht immer den Tatsachen“;

b) der Kläger sei „nun mangels Investoren und Geldgebern in [der] Not, selber als Investor oder Teilinvestor auftreten zu müssen“ wie in der Anlage zu diesem Urteil (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben;

c) der Kläger könne sein „vertraglich gegebenes Versprechen, die Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] zu sanieren, nicht finanzieren“;

d) der Kläger habe im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen in Cuxhaven „Finanzierungsprobleme“;

e) der Kläger habe sich „an die Spitzen der Stadt [Cuxhaven] [gewandt], um zu erreichen, dass jetzt die Stadt Cuxhaven die Kosten für die Sanierung der Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] übernehmen soll“;

f) bei der öffentlichen Förderung der Sanierung der Kaimauern des Alten Fischereihafens in Cuxhaven ergebe sich ein „von der Stadt [Cuxhaven] zu tragendes Defizit“, „dieses Defizit müsste von den Steuer- und Gebührendzahlern der Stadt Cuxhaven bezahlt werden“, hierdurch sollten „die Gewinne aus den Gebäuden privatisiert, die Risiken aus der Sanierung der Kaimauer aber sozialisiert werden“ und „die Gewinne streicht natürlich [der Kläger] ein“;

zu c) bis f) jeweils wie in der Anlage zu diesem Urteil (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben.

3. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben die Beklagten als Gesamtschuldner 2/8 und der Beklagte zu 1. allein 6/8 zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Projektentwickler und Investor, der Pläne vorgelegt hat, den Alten Fischereihafen in Cuxhaven grundlegend zu sanieren und zu einem sozialen und wirtschaftlichen Begegnungsraum und touristischen Anziehungspunkt zu entwickeln. Hierfür sollen auch Fördergelder beantragt werden, die das Land Niedersachsen für die Sanierung von Seehäfen gewährt. Dieses Projekt wird in der Stadt Cuxhaven und in der Region intensiv diskutiert, weil es sich um eines der größten Bau- und Investitionsvorhaben in der Geschichte der Stadt handelt.

Der Beklagte zu 1. ist Mitglied des Niedersächsischen Landtags und Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven. Der Beklagte zu 2. ist (geschäftsführender) Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Mitglied der CDU-Fraktion im Bundestag und Mitglied der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven.

Die landeseigene Hafentreiber-Gesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (nachfolgend: NPorts) hatte das Areal des Alten Fischereihafens in Cuxhaven mehrfach europaweit ausgeschrieben, ohne dass es zu einem Zuschlag gekommen wäre. Bei der letzten Ausschreibung konnte sich die Unternehmensgruppe des Klägers mit ihrem Angebot und Konzept zur Zukunft des Alten Fischereihafens durchsetzen und die Ausschreibung gewinnen. Im Dezember 2016 erwarb die Projektgesellschaft des Klägers, die AFH Alter Fischereihafen Cuxhaven GmbH, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Plambeck Holding GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Kläger ist, das Areal des Alten Fischereihafens von der NPorts. Auch die Stadt Cuxhaven hatte sich an der Ausschreibung beteiligt. Die Beklagten und die CDU-Fraktion wollten seinerzeit andere Optionen zur Sanierung verfolgen.

Der Kläger hatte zunächst auch ein Grundstück am Dugekai, das Kopfgrundstück des Hafenbeckens des Alten Fischereihafens Richtung Innenstadt gelegen, in sein Sanierungskonzept einbezogen. Die Projektgesellschaft des Klägers trägt erhebliche Aufwendungen für die Erstellung des Bebauungsplans für das Areal des Alten Fischereihafens, der auch ein Baurecht auf diesem Grundstück schaffen wird. Eigentümer dieses Grundstücks war die Siedlungsgesellschaft Cuxhaven AG, die zu 100 % von der Stadt Cuxhaven gehalten wird. Der Beklagte zu 1. ist Mitglied im Aufsichtsrat dieser städtischen Gesellschaft.

Das Grundstück wurde im Wege eines Vergabeverfahrens veräußert, an dem die Projektgesellschaft des Klägers zunächst nicht beteiligt wurde und über das sie erst später durch Dritte informiert wurde. Nachdem sich die Projektgesellschaft, die auf dem Grundstück eine Tourismusakademie bauen wollte, noch am Vergabeverfahren beteiligt hatte, jedoch kein konkretes Angebot abgegeben hatte, erhielt sie nicht den Zuschlag. Vielmehr wurde das Grundstück für einen Kaufpreis von knapp 3.000.000,00 EUR an eine Investorengruppe veräußert, die dort ein Hotel errichten wollte.

Die Lokalzeitung Cuxhavener Nachrichten veröffentlichte in ihrer Samstagsausgabe vom 22.02.2020 auf der Titelseite des Lokalteils einen Artikel über das Projekt Alter

Fischereihafen mit der Titelzeile „Warum blockiert die CDU-Spitze?“ und der Unterzeile „Unternehmer Norbert Plambeck fühlt sich von Enak Ferlemann und Thimo Röhler bei Hafensanierung ausgebremst“ (Anlage K 1). Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass der Beklagte zu 1. seit Kurzem mit im Aufsichtsrat der Siedlungsgesellschaft Cuxhaven AG sitze und sich der Aufsichtsrat mit einer Stimme Mehrheit gegen einen Verkauf des Grundstücks am Dugekai an die Projektgesellschaft des Klägers entschieden habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Auf der Folgeseite wurde ein Interview der Redaktion der Zeitung mit dem Kläger veröffentlicht. In diesem Interview machte der Kläger seine Enttäuschung darüber deutlich, dass er den Zuschlag im Vergabeverfahren über das Grundstück am Dugekai nicht erhalten hat. In diesem Interview nannte er die Namen der Beklagten und führte aus, dass er bzw. seine Projektgesellschaft sich auf deren Aus- und Zusagen bisher nicht hätten verlassen können und deren Handeln auf fachlicher Ebene nicht nachvollziehbar sei, während alle anderen namentlich genannten Personen zu ihrem Wort stünden, auch wenn nicht alle eine Stimme im Aufsichtsrat der Siedlungsgesellschaft Cuxhaven AG hätten. Für dieses vertrauensvolle Miteinander sei er sehr dankbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird ebenfalls auf die Anlage K 1 verwiesen.

Am darauffolgenden Montag, 24.02.2020, veröffentlichten die Beklagten als Reaktion auf das Interview des Klägers im Namen der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven eine Pressemitteilung mit der Überschrift „Stellungnahme zum Projekt im Alten Fischereihafen“ (Anlage K 2), auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird. Diese Pressemitteilung enthält unter anderem die Aussagen, deren Unterlassung der Kläger mit der vorliegenden Klage begehrt, wobei insoweit auf die Klageanträge verwiesen wird. Diese Pressemitteilung ist nach wie vor unter dem Internetauftritt des CDU-Stadtverbands Cuxhaven, dessen Vorsitzender der Beklagte zu 1. ist, veröffentlicht und abrufbar. Insoweit wird auf die Anlage K 3 verwiesen.

Der Kläger forderte durch seine Prozessbevollmächtigten die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Cuxhaven und die Beklagten mit Schreiben vom 27.02.2020 (Anlage K 4), auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, unter Fristsetzung zum 03.03.2020 erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

In ihrer Samstagsausgabe vom 07.03.2020 veröffentlichten die Cuxhavener Nachrichten einen offenen Brief des Klägers, in dem dieser zur streitgegenständlichen

Pressemitteilung Stellung nimmt, wobei wegen des Inhalts auf die Anlage K 5 c Bezug genommen wird.

Weitere Korrespondenz der Parteien führte weder zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten noch zu einer gütlichen Beilegung des Streits.

Der Kläger behauptet, die streitgegenständlichen Aussagen der Beklagten seien sachlich falsch und unwahr.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen (Cuxhaven) gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit zu behaupten,

a) es sei dem Kläger „nicht [gelingen], die konkrete Kaufsumme auf den Tisch zu legen“ und er „schafft es wohl nicht 3 Millionen Euro für einen Grundstückskauf nachweisbar darzustellen“;

b) der Kläger habe „für das Konzept der Tourismusakademie einen Antrag zur Finanzierung auf öffentliche Gelder an den Rat in Höhe von 45.000 Euro stellen [müssen]“;

jeweils wie in der Anlage K 2 (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben.

2. den Beklagten zu 1. zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen (Cuxhaven) gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit zu behaupten,

a) der Kläger habe zum Projekt Alter Fischereihafen (Cuxhaven) falsche Behauptungen aufgestellt, wie nachfolgend und in der Anlage K 2 (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben: „die Inhalte entsprachen leider nicht immer den Tatsachen“;

b) der Kläger sei „nun mangels Investoren und Geldgebern in [der] Not, selber als Investor oder Teilinvestor auftreten zu müssen“ wie in der Anlage K 2 (Pressemitteilung vom 24.02.2020) wiedergegeben;

c) der Kläger könne sein „vertraglich gegebenes Versprechen, die Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] zu sanieren, nicht finanzieren“;

d) der Kläger habe im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen in Cuxhaven „Finanzierungsprobleme“;

e) der Kläger habe sich „an die Spitzen der Stadt [Cuxhaven] [gewandt], um zu erreichen, dass jetzt die Stadt Cuxhaven die Kosten für die Sanierung der Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] übernehmen soll“;

f) bei der öffentlichen Förderung der Sanierung der Kaimauern des Alten Fischereihafens in Cuxhaven ergebe sich ein „von der Stadt [Cuxhaven] zu tragendes Defizit“, „dieses Defizit müsste von den Steuer- und Gebührendzahlern der Stadt Cuxhaven bezahlt werden“, hierdurch sollten „die Gewinne aus den Gebäuden privatisiert, die Risiken aus der Sanierung der Kaimauer aber sozialisiert werden“ und „die Gewinne streicht natürlich [der Kläger] ein“;

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Kläger habe eingestehen müssen, die Finanzierung seines Sanierungskonzepts hinsichtlich der Kaimauern nicht stemmen zu können. Die Stadt Cuxhaven und damit der örtliche Steuerzahler sollten in die Bresche springen, um die Umsetzung des Gesamtkonzepts sicherstellen zu können. Der Kläger habe den Kaufpreis für das Grundstück am Dugekai in Höhe von 3.000.000,00 EUR nicht nachweisbar darstellen können. Die Kosten der Erstellung eines Konzepts für den Bau und Betrieb einer Tourismusakademie auf dem Grundstück am Dugekai hätten über Zuschüsse der Stadt Cuxhaven in Höhe von knapp 45.000,00 EUR getragen werden sollen. Die Stadt Cuxhaven und damit der Steuer- und Gebührendzahler sollten vom Kläger bemüht werden, um die Kosten der Sanierung der Kaimauern aufzubringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen mit Ausnahme der Schriftsätze des

Klägers vom 07.10.2021 und der Beklagten vom 02.11.2021, soweit diese neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthalten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß §§ 1004 analog, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB sowie gemäß §§ 1004 analog, 824 BGB.

1. Die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 1004 analog, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB sowie gemäß §§ 1004 analog, 824 BGB sind vorliegend erfüllt. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, zum einen den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und zum anderen seinen Kredit als Unternehmer und Investor zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen.

a) Der Inhalt und Aussagegehalt der streitgegenständlichen Äußerungen ist ausgehend von ihrem Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie stehen, sowie der für die Adressaten erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie gemacht werden, zu ermitteln. Maßgebend ist insoweit der vollständige Aussagegehalt in dem für die Adressaten maßgeblichen und erkennbaren Gesamtzusammenhang. Zu ermitteln ist der objektive Sinn der Äußerungen nach dem unbefangenen Verständnis der Durchschnittsadressaten, zu denen bei der streitgegenständlichen Pressemitteilung auch die Mitglieder der Kammer als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit gehören, an die die Pressemitteilung adressiert ist. Es kommt insoweit weder auf das subjektive Verständnis des Klägers als Betroffenen noch der Beklagten als Äußernden an. Das gilt insbesondere auch für die Verwendung relativierender Wörter.

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist zunächst vorab im Hinblick auf die Pressemitteilung vom 24.02.2020 in ihrer Gesamtheit festzustellen, dass ihr Aussagegehalt infolge des Zusammenspiels der einzelnen streitgegenständlichen

Äußerungen der Beklagten seinem Kern nach dahingeht, dass der Kläger als Unternehmer und Investor dargestellt wird, der sich mit der Realisierung des Projekts Alter Fischereihafen in wirtschaftlicher Hinsicht in hohem Maße übernommen hat. Von ihm wird ein Bild dahin gezeichnet, dass er zwar „als Projektentwickler noch gute Ideen und Fortune hatte“, aber bei der Realisierung des Projekts in derartige „Finanzierungsprobleme“ geraten ist, dass nunmehr entgegen vorheriger Absicht und Planung ein Eintreten der öffentlichen Hand erforderlich ist, um ein Scheitern des Projekts zu verhindern und ihm die Gewinne aus dem Projekt zu sichern. Eine dahingehende Schlussfolgerung unterbreiten die Beklagten mit ihren streitgegenständlichen Äußerungen dem Adressatenkreis der Pressemitteilung, legen sie ihm in jedem Fall aber nahe.

Dementsprechend ist der aus den streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten resultierende Aussagegehalt der Pressemitteilung geeignet, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit als Unternehmer und Investor zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen.

c) Dass diese Schlussfolgerung mit der Wirklichkeit übereinstimmt, haben die Beklagten weder in irgendeiner Form mit Substanz dargelegt noch ist es sonst ersichtlich. Dies wäre jedoch unabhängig davon erforderlich gewesen, ob sich der Unterlassungsanspruch des Klägers auf die §§ 1004, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB oder auf die §§ 1004, 824 BGB gründet. Im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch aus den §§ 1004, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB trifft die Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der behaupteten Tatsachen, wie sich ohne weiteres aus der über § 823 II BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ergibt. Im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch aus den §§ 1004, 824 BGB trifft zwar grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen. Die Beklagten trifft jedoch eine erweiterte (sekundäre) Darlegungslast, die sie anhält, Beleg Tatsachen für ihre Behauptungen anzugeben. Der vom Betroffenen zu führende Beweis lässt sich nämlich regelmäßig nur führen, wenn ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Äußernde seine Vorwürfe stützt. Ist das nicht der Fall, so ist es dem Betroffenen schlechthin nicht zuzumuten, sich gewissermaßen ins Blaue hinein rechtfertigen zu müssen und dabei Umstände aus seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich in einem Umfang zu offenbaren, der bei ordnungsmäßiger Einlassung des Äußernden vermeidbar wäre. Kommt dieser der ihm hiernach

obliegenden erweiterten Darlegungslast nicht nach, ist nach § 138 Abs. 3 ZPO von der Unwahrheit seiner Behauptung auszugehen (vgl. BGH NJW 2008, 2262). Dementsprechend ist vorliegend die Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptungen der Beklagten gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen, weil die Beklagten ihrer erweiterten Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen sind, wie nachfolgend hinsichtlich der einzelnen Äußerungen noch ausgeführt wird.

2. Der Unterlassungsanspruch ist allerdings insgesamt auf die konkrete Verletzungshandlung zu beschränken, wie es der Kläger selbst auch bereits von vornherein in den Klageanträgen zu 1. und zu 2. a) und b) getan hat. Denn Ausgangspunkt des Unterlassungsanspruchs ist die konkrete Verletzungshandlung. Grundsätzlich bleibt der Unterlassungsanspruch auf die unzulässigen Behauptungen beschränkt, die der Anspruchsgegner aufgestellt oder verbreitet hat (vgl. BGH NJW 1975, 1882). So ist es beispielsweise nicht zulässig, den Anspruch dahin zu verallgemeinern, der Behauptende habe Äußerungen zu unterlassen, die den wirtschaftlichen Ruf des Betroffenen zu gefährden geeignet sind (vgl. BGH ArchPR 1968, 55). Ist eine Äußerung innerhalb eines konkreten Zusammenhangs unzulässig, könnte sie aber in anderem Zusammenhang zulässig sein, kann nur verlangt werden, die Wiederholung innerhalb des konkreten Zusammenhangs zu unterlassen. Ein uneingeschränktes Verbot würde außer Acht lassen, dass es in künftigen Situationen berechtigten Anlass zu Äußerungen geben könnte, die von einem uneingeschränkten Verbot erfasst werden.

Davon ausgehend ist vorliegend auch hinsichtlich der mit den Klageanträgen zu 2. c) bis f) beanstandeten Äußerungen der Unterlassungsanspruch auf die konkrete Verletzungshandlung zu beschränken. Maßgeblich ist insoweit, dass die streitgegenständlichen Äußerungen in ihrem sachlichen und vor allem auch zeitlichen Kontext zu beurteilen sind und dieser sich dahin ändern könnte, dass die Beklagten berechtigten Anlass zu entsprechenden Äußerungen haben könnten. Beispielhaft sei insoweit auf das mit dem Klageantrag zu 2. d) geltend gemachte uneingeschränkte Verbot der Äußerung verwiesen, der Kläger habe im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen in Cuxhaven „Finanzierungsprobleme“.

3. Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen ist der Klageantrag zu 1. in vollem Umfang begründet, während der Klageantrag zu 2. insgesamt beschränkt auf die konkrete Verletzungshandlung begründet ist:

a) Der Klageantrag zu 1. ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der antragsgegenständlichen Äußerungen gemäß §§ 1004 analog, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB sowie gemäß §§ 1004 analog, 824 BGB.

aa) Die Äußerungen „es sei dem Kläger „nicht [gelungen], die konkrete Kaufsumme auf den Tisch zu legen“ und er „schafft es wohl nicht 3 Millionen Euro für einen Grundstückskauf nachweisbar darzustellen“ enthalten Tatsachenbehauptungen. Denn der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerungen geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie stehen, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurden, dahin, dass der Kläger hinsichtlich des Verkaufs des Grundstücks am Dugekai aufgefordert gewesen sei und den Versuch unternommen habe, den Kaufpreis von 3 Millionen zu zahlen, ihm dies jedoch mangels entsprechender wirtschaftlicher Möglichkeiten nicht gelungen sei. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger als Investor, der das Projekt Alter Fischereihafen als eines der größten Bau- und Investitionsvorhaben in der Geschichte der Stadt Cuxhaven mit einem Gesamtvolumen von 200 Millionen Euro in Angriff genommen hat, mangels hinreichender finanzieller Leistungsfähigkeit jedoch nicht einmal in der Lage gewesen sei, den vergleichsweise geringen Betrag von 3 Millionen Euro für den Kauf des Grundstücks am Dugekai aufzubringen, obwohl der Erwerb dieses Grundstück erhebliche Bedeutung im Rahmen der Umsetzung des Projekts gehabt habe. Dass diese Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, also der Aussagegehalt der Äußerungen mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmt, haben weder die Beklagten hinreichend schlüssig und nachvollziehbar konkret im Einzelnen dargelegt und belegt noch ist es sonst ersichtlich. Unstreitig haben der Kläger bzw. seine Projektgesellschaft im Rahmen des Vergabeverfahrens hinsichtlich des Grundstücks kein konkretes Angebot abgegeben.

Dass diese Tatsachenbehauptungen geeignet sind, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen

Zukunftsaussichten, herbeizuführen, bedarf keiner näheren Begründung, sondern ergibt sich von selbst.

bb) Die Äußerung „der Kläger habe „für das Konzept der Tourismusakademie einen Antrag zur Finanzierung auf öffentliche Gelder an den Rat in Höhe von 45.000 Euro stellen [müssen]“ enthält ebenfalls eine Tatsachenbehauptung. Denn auch der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass der Kläger für das Konzept der Tourismusakademie einen Antrag auf Finanzierung durch öffentliche Gelder an den Rat in Höhe von 45.000,00 EUR habe stellen müssen, weil er selbst mangels entsprechender wirtschaftlicher Möglichkeiten nicht einmal in der Lage gewesen sei, diesen im Vergleich mit der Größenordnung des Projekts äußerst geringen Betrag aufzubringen. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger als Investor nicht einmal über die erforderliche Finanzkraft verfügt, um 45.000,00 EUR für das Konzept der Tourismusakademie entweder selbst aufzubringen oder zu finanzieren und deswegen auf eine Finanzierung durch öffentliche Gelder angewiesen ist. Dass diese Tatsachenbehauptung der Wahrheit entspricht, haben wiederum weder die Beklagten substantiiert dargetan und belegt noch ist es sonst ersichtlich. Vielmehr ist es unstrittig, dass weder der Kläger noch seine Projektgesellschaft einen entsprechenden Antrag gestellt haben, sondern dieser Antrag gemeinsam von der Industrie- und Handelskammer Stade, dem Tourismus Wirtschaftsgemeinschaft Cuxhaven e.V. und der DEHOGA Niedersachsen, Stadtverband Cuxhaven, ausgegangen ist. Selbst wenn der Kläger oder seine Projektgesellschaft einen entsprechenden Antrag auf öffentliche Fördergelder gestellt hätte, wäre die Äußerung nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie gemacht wurde, und dem vorstehenden Aussagegehalt nicht zutreffend gewesen. Denn allein ein Antrag auf öffentliche Fördergelder rechtfertigt grundsätzlich nicht die Behauptung bzw. Vermittlung des Eindrucks, dass der Antragsteller selbst nicht über die finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, den betreffenden Betrag aufzubringen, wie es hier mit der Äußerung der Beklagten jedoch geschehen ist. Eine bewusst unvollständige Äußerung ist wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn durch das Verschweigen beim unbefangenen Durchschnittsadressaten ein falscher Eindruck

entstehen kann, wie es der Fall ist, wenn sich aus mitgeteilten wahren Tatsachen eine ehrverletzende Schlussfolgerung ergibt, die bei Mitteilung einer verschwiegenen Tatsache weniger naheliegend wäre (vgl. BGH NJW 2000, 656 ff.). So liegt der Fall hier.

Dass diese Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, bedarf wiederum keiner näheren Begründung, sondern ergibt sich von selbst.

a) Der Klageantrag zu 2. ist beschränkt jeweils auf die konkrete Verletzungshandlung begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1. einen Anspruch auf Unterlassung der antragsgegenständlichen Äußerungen gemäß §§ 1004 analog, 823 II BGB in Verbindung mit § 186 StGB sowie gemäß §§ 1004 analog, 824 BGB.

aa) Die Äußerung der Kläger habe zum Projekt Alter Fischereihafen (Cuxhaven) falsche Behauptungen aufgestellt in der Formulierung „die Inhalte entsprachen leider nicht immer den Tatsachen“ enthält eine Tatsachenbehauptung. Denn der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Beklagte zu 1. nimmt auf „Inhalte“ Bezug, die der Kläger „erzählt“ haben soll. Ob diese Inhalte den Tatsachen entsprachen oder nicht, würde sich klären lassen, wenn der Beklagte zu 1. diese „Inhalte“ konkret benannt hätte, was er jedoch weder im Zusammenhang mit dieser Äußerung in der Pressemitteilung noch im vorliegenden Rechtsstreit mit Substanz getan hat. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass der Kläger im Rahmen der Darstellung des Projekts Alter Fischereihafen unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe und etwas vorgespiegelt habe, das mit dem damaligen Sachverhalt nicht übereingestimmt habe. Es geht nicht lediglich um Beurteilungen, Bewertungen und sonstige Anpreisungen des Projekts durch den Kläger, sondern der Beklagte zu 1. unterstellt ihm unwahre Tatsachenbehauptungen, wie sich ohne weiteres daraus ergibt, dass der Beklagte zu 1. selbst auf „Tatsachen“ abstellt. Dass diese Tatsachenbehauptung des Beklagten zu 1. der Wahrheit entspricht und der Kläger

tatsächlich im Rahmen der Darstellung des Projekts eine „Geschichte [...] erzählt“ hat, deren Inhalte nicht immer den Tatsachen entsprachen, hat der Beklagte zu 1. – wie vorstehend ausgeführt – nicht mit Substanz dargetan und ist auch sonst nicht ersichtlich. Soweit der Beklagte zu 1. vorträgt, dass der Kläger mit einem Besuchervolumen von täglich 11.000 Personen geplant habe, diese Planungen allerdings angesichts der tatsächlichen Verhältnisse für Ort nicht real gewesen seien, da ein derart hohes Besucheraufkommen angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht darstellbar gewesen wäre, rechtfertigt es nicht, die Äußerung als wahr anzusehen, dass „die Inhalte [...] leider nicht immer den Tatsachen“ entsprachen. Denn diese Äußerung erweckt – wie vorstehend ausgeführt - bei den maßgeblichen unbefangenen Adressaten den Eindruck, dass der Kläger unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt habe und etwas vorgespiegelt habe, das mit der damaligen Situation nicht übereingestimmt habe. Dies war jedoch auch im Hinblick auf das geplante Besuchervolumen von täglich 11.000 Personen nicht der Fall. Vielmehr hat der Kläger insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass das Besuchervolumen von durchschnittlich 11.000 Personen pro Tag von einer Hamburger Agentur im Bereich Projektplanung ermittelt worden sei.

Dass die vorgenannte Tatsachenbehauptung des Beklagten zu 1. geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, bedarf keiner näheren Begründung, sondern ergibt sich auch an dieser Stelle von selbst.

bb) Die Äußerung „der Kläger sei „nun mangels Investoren und Geldgebern in [der] Not, selber als Investor oder Teilinvestor auftreten zu müssen“ enthält ebenfalls eine Tatsachenbehauptung. Denn auch der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass der Kläger abweichend von seiner Absicht und Planung im Rahmen der Entwicklung des Projekts Alter Fischereihafen bei der tatsächlichen Umsetzung und Realisierung des Projekts ungewollt in die Zwangslage gekommen sei, „mangels Investoren und Geldgebern [...] selber als Investor oder Teilinvestor auftreten

zu müssen“ und dementsprechend entgegen seiner ursprünglichen Absicht und Planung eigene finanzielle Mittel aufwenden zu müssen. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger die Investitionsbereitschaft Dritter und insoweit die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts falsch eingeschätzt habe und aus dieser „Not“ heraus und entgegen seiner ursprünglichen Absicht und Planung nun selbst investieren müsse. Durch die Verwendung des Wortes „Not“ wird den unbefangenen Adressaten suggeriert, dass der Kläger durch die nicht eingeplanten eigenen Investitionen in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sei und infolge seiner Fehleinschätzung seine finanzielle Leistungsfähigkeit jedenfalls gefährdet, wenn nicht bereits beeinträchtigt sein könnte. Dass diese Tatsachenbehauptung der Wahrheit entspricht, also der Aussagegehalt der Äußerung mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmt, hat weder der Beklagte zu 1. hinreichend schlüssig und nachvollziehbar konkret im Einzelnen dargelegt und belegt noch ist es sonst ersichtlich. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers ist er selbst von Anfang an als Investor aufgetreten und mangelt es ihm nicht an Geldgebern, schon gar nicht sei er insoweit in Not. Weiterer Vortrag ist von ihm nicht erforderlich. Vielmehr ist der Beklagte zu 1. als Verletzer eine nähere Substantiierung seiner Behauptung schuldig geblieben, so dass nach den vorstehenden Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast unter 1. c) von deren Unwahrheit auszugehen ist.

Dass diese Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, liegt wiederum ohne weiteres auf der Hand.

cc) Die Äußerung „der Kläger könne sein „vertraglich gegebenes Versprechen, die Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] zu sanieren, nicht finanzieren“ enthält gleichfalls eine Tatsachenbehauptung. Denn der Gehalt dieser Äußerung ist wiederum einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass der Kläger vertragsbrüchig zu werden drohe, weil er die Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen

und NPorts, die Kaimauern zu sanieren, mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht erfüllen könne. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht auch an dieser Stelle der Eindruck, dass der Kläger in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei und deswegen entgegen ursprünglicher Absicht und Planung nicht in der Lage sei, die finanziellen Mittel für die Sanierung der Kaimauern aufzubringen. Dass diese Tatsachenbehauptung der Wahrheit entspricht, also der Aussagegehalt der Äußerung mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmt, hat der Beklagte zu 1. nicht substantiiert dargelegt. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass seine Projektgesellschaft solide und voll durchfinanziert sei und daher wie auch er selbst bestehende vertragliche Verpflichtungen einhalten werde. Weiterer Vortrag ist von ihm auch an dieser Stelle nicht erforderlich, weil es auch hier an einer näheren Substantiierung durch den Beklagten zu 1. fehlt, so dass nach den vorstehenden Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast unter 1. c) von der Unwahrheit der Behauptung auszugehen ist. Daran ändert auch der Vortrag des Beklagten zu 1. nichts, dass das ursprüngliche Konzept des Klägers, die Kosten der Sanierung der Kaimauern über Einnahmen aus der Vermietung von Tiefgaragenplätzen zu finanzieren, sich als nicht realisierbar herausgestellt habe. Denn auch wenn diese Möglichkeit der Finanzierung der Kosten der Sanierung der Kaimauern entfallen ist, ist deswegen nicht die apodiktische Äußerung „der Kläger könne sein „vertraglich gegebenes Versprechen, die Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] zu sanieren, nicht finanzieren“ als wahr zu behandeln. Dies hätte allenfalls der Fall sein können, wenn der Beklagte zu 1. den Sachverhalt hinsichtlich der Kosten der Sanierung der Kaimauern vollständig dargestellt hätte und nicht durch die isolierte Äußerung den Eindruck erweckt hätte, dass der Kläger mangels finanzieller Leistungsfähigkeit vertragsbrüchig zu werden drohe, für dessen Richtigkeit er keine hinreichenden Anhaltspunkte dargelegt hat.

Dass diese Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, liegt auch hier auf der Hand.

dd) Die Äußerung „der Kläger habe im Zusammenhang mit dem Alten Fischereihafen in Cuxhaven „Finanzierungsprobleme“ beinhaltet wiederum eine Tatsachenbehauptung. Auch der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als

etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Es lässt sich aufklären, ob der Kläger entsprechende „Finanzierungsprobleme“ hat oder nicht. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers infolge von Fehleinschätzungen bei der Planung und Umsetzung des Projekts Alter Fischereihafen derart in Frage gestellt ist, dass er Probleme hat, das Projekt zu finanzieren. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger sich bei der Umsetzung des Projekts finanziell übernommen hat. Nach den vorstehenden Ausführungen zur Darlegungs- und Beweislast unter 1. c) ist auch hier von der Unwahrheit der Behauptung auszugehen ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu 2. cc) ergibt, auf die insoweit verwiesen wird.

Dass diese Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, liegt wiederum auf der Hand.

ee) Die Äußerung „der Kläger habe sich „an die Spitzen der Stadt [Cuxhaven] [gewandt], um zu erreichen, dass jetzt die Stadt Cuxhaven die Kosten für die Sanierung der Kaimauern [des Alten Fischereihafens in Cuxhaven] übernehmen soll“ stellt eine Tatsachenbehauptung dar. Denn auch der Gehalt dieser Äußerung ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerung geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie steht, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurde, dahin, dass der Kläger sich abweichend von seiner ursprünglichen Absicht und Planung wegen finanzieller Probleme und daraus resultierender Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an die Stadt Cuxhaven gewandt habe, um auf diese Weise zu erreichen, dass nicht er, sondern die Stadt die Kosten für die Sanierung der Kaimauern trägt und ihm auf diese Weise eine finanzielle Belastung in Millionenhöhe abgenommen wird. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger versucht, die

Kosten der Sanierung der Kaimauern zu seinen Gunsten auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Dass diese Tatsachenbehauptung der Wahrheit entspricht, also der Aussagegehalt der Äußerung mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmt, hat der Beklagte zu 1. nicht substantiiert dargelegt. Wie bereits ausgeführt, ist eine bewusst unvollständige Äußerung wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn durch das Verschweigen beim unbefangenen Durchschnittsadressaten ein falscher Eindruck entstehen, wie es der Fall ist, wenn sich aus mitgeteilten wahren Tatsachen eine ehrverletzende Schlussfolgerung ergibt, die bei Mitteilung einer verschwiegenen Tatsache weniger naheliegend wäre (vgl. BGH NJW 2000, 656 ff.). So jedenfalls liegt der Fall auch hier. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers, das gemäß § 138 III ZPO als zugestanden und unstrittig anzusehen ist, hat der Kläger zu keiner Zeit Repräsentanten oder Funktionsträger der Stadt Cuxhaven angesprochen mit dem Ziel, dass die Stadt die Kosten für die Sanierung der Kaimauern tragen soll. Vielmehr ist es eine gemeinsame Idee mehrerer verantwortlich Beteiligten, die vom Land Niedersachsen für die Seehafen-Sanierung bereitgestellten Fördermittel auch für die Sanierung im Alten Fischereihafen verfügbar zu machen, wozu es einer strukturellen Einbindung der Stadt bedarf. Die Äußerung des Beklagten zu 1. stellt daher jedenfalls eine grobe Verzerrung des Sachverhalts dar, wodurch bei den unbefangenen Durchschnittsadressaten der falsche Eindruck entsteht, dass der Kläger versucht, die Kosten der Sanierung der Kaimauern zu seinen Gunsten auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Diese ehrverletzende Schlussfolgerung würde sich nicht ergeben, wenn der Beklagte zu 1. den Sachverhalt hinsichtlich der sowohl vom Kläger als auch von der Stadt Cuxhaven beabsichtigten Abdeckung der Kosten der Sanierung der Kaimauern durch den Einsatz von Fördermitteln des Landes Niedersachsen vollständig entsprechend dem objektiven Sachverhalt dargestellt hätte und es nicht isoliert bei der beanstandeten Äußerung belassen hätte. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der Kläger sein ursprüngliches Konzept, die Kosten der Sanierung der Kaimauern über Einnahmen aus der Vermietung von Tiefgaragenplätzen zu finanzieren, nicht umsetzen kann.

Dass diese Tatsachenbehauptung geeignet ist, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, liegt auf der Hand.

ff) Die Äußerungen „bei der öffentlichen Förderung der Sanierung der Kaimauern des Alten Fischereihafens in Cuxhaven ergebe sich ein „von der Stadt [Cuxhaven] zu tragendes Defizit“, „dieses Defizit müsste von den Steuer- und Gebührenzahlern der Stadt Cuxhaven bezahlt werden“, hierdurch sollten „die Gewinne aus den Gebäuden privatisiert, die Risiken aus der Sanierung der Kaimauer aber sozialisiert werden“ und „die Gewinne streicht natürlich [der Kläger] ein“ beinhalten schließlich ebenfalls Tatsachenbehauptungen. Denn auch der Gehalt dieser Äußerungen ist einer objektiven Klärung zugänglich und steht als etwas Geschehenes grundsätzlich der Überprüfung durch Beweis offen. Der Aussagegehalt dieser Äußerungen geht unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontexts, in dem sie stehen, sowie des für die Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhangs und der Begleitumstände, unter denen sie gemacht wurden, dahin, dass der Kläger versucht, die Kosten der Sanierung der Kaimauern zu seinen Gunsten auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Bei den maßgeblichen unbefangenen Durchschnittsadressaten entsteht insoweit der Eindruck, dass der Kläger das Kostenrisiko hinsichtlich der Sanierung der Kaimauern auf die Steuer- und Gebührenzahler der Stadt Cuxhaven verlagern will, während ihm insoweit ohne jedes Kostenrisiko die Gewinne aus dem Projekt Alter Fischereihafen zukommen sollen. Dass diese Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, also der Aussagegehalt der Äußerungen mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmt, hat weder der Beklagte zu 1. hinreichend schlüssig und nachvollziehbar konkret im Einzelnen dargelegt und belegt noch ist es sonst ersichtlich. In jedem Fall sind diese Äußerungen jedoch wie unwahre Tatsachenbehauptungen zu behandeln, weil der Beklagte zu 1. den objektiven Sachverhalt bewusst nicht vollständig dargestellt hat und insoweit beim maßgeblichen Durchschnittsadressaten – wie vorstehend ausgeführt – einen falschen Eindruck erweckt hat. Denn aus den mitgeteilten Tatsachen ergibt sich eine ehrverletzende Schlussfolgerung, die bei vollständiger Darstellung des objektiven Sachverhalts weniger naheliegend wäre.

Dass diese Tatsachenbehauptungen geeignet sind, den Kläger als Unternehmer und Investor verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und seinen Kredit zu gefährden, d.h. das Vertrauen Dritter in seine wirtschaftliche Seriosität und Bonität zu erschüttern und sonstige Nachteile für seinen Erwerb und sein Fortkommen, d.h. seine gegenwärtige wirtschaftliche Stellung und seine wirtschaftlichen Zukunftsaussichten, herbeizuführen, liegt wiederum ohne weiteres auf der Hand.

4. Die Beklagten können sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen, vgl. §§ 824 II BGB, 193 StGB, im Rahmen der politischen Diskussion berufen. Zum einen stehen sich die Parteien nicht im Rahmen einer politischen Diskussion gegenüber. Denn der Kläger handelt bei der Planung und Entwicklung des Projekts Alter Fischereihafen als Unternehmer und Investor und ist nicht als Politiker am politischen Willensbildungsprozess in den politischen Gremien der Stadt Cuxhaven beteiligt, sondern ist als solcher bei der Umsetzung des Projekts auf eine Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung der Stadt Cuxhaven angewiesen. Die Beklagten sind als Politiker Mitglieder dieser politischen Gremien und insoweit Entscheidungsträger. Daran ändert auch das Interview des Klägers in den Cuxhavener Nachrichten vom 22.02.2020 nichts, das den Beklagten Veranlassung zur umgehenden Herausgabe der streitgegenständlichen Pressemitteilung gegeben hat. Denn dort hat der Kläger als Unternehmer und Investor lediglich den Ablauf des Verfahrens in den politischen Gremien der Stadt Cuxhaven und im Aufsichtsrat der Siedlungsgesellschaft Cuxhaven AG, die zu 100 % von der Stadt Cuxhaven gehalten wird, kritisiert. Dadurch hat er sich jedoch nicht quasi gleichsam als Politiker auf Augenhöhe mit den Beklagten in die politische Diskussion begeben. Zum anderen ergibt eine Gesamtabwägung der Interessen der Parteien, dass sich die Beklagten vorliegend nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend lediglich einen Unterlassungsanspruch und keinen Schadensersatz-, Beseitigungs- oder Widerrufsanspruch gegen die Beklagten geltend macht. An der künftigen Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann jedoch niemand ein berechtigtes Interesse haben.

5. Die Wiederholungsgefahr ist vorliegend zu bejahen. Sie ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen. Hat – wie hier – ein Eingriff bereits stattgefunden, begründet diese vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung für gleichartige Verletzungshandlungen in der Regel eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, an deren Widerlegung durch den Störer hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr kann nur unter strengen Voraussetzungen und ausnahmsweise als widerlegt angesehen werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach allgemeiner Erfahrung mit einer Wiederholung nicht gerechnet werden kann (vgl. BGH NJW 2012, 3023 ff.). Regelmäßig kann die Wiederholungsgefahr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden (vgl. BGH NZV 2013, 75 f.).

Vorliegend haben die Beklagten weder eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben noch sonstige Umstände hinreichend schlüssig und nachvollziehbar konkret im Einzelnen dargelegt, aufgrund derer die Vermutung der Wiederholungsgefahr als widerlegt angesehen werden könnte. Der bloße Zeitablauf seit der Veröffentlichung der Pressemitteilung am 24.02.2020 ist insoweit nicht ausreichend. Auch weitere Umstände im Rahmen der Entwicklung des Projekts Alter Fischereihafens, aufgrund derer die Vermutung der Wiederholungsgefahr als widerlegt angesehen werden könnte, haben weder die Beklagten mit Substanz dargetan noch sind solche Umstände sonst ersichtlich. Dass die Parteien sich im Rahmen der politischen Diskussion aufeinander zu bewegen und sich vor allem auch schon aufeinander zu bewegt haben und auch die Beklagten das Ansinnen des Klägers positiv sehen, ist angesichts der hohen Anforderungen, die an die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr zu stellen sind, nicht ausreichend.

II. Die Schriftsätze des Klägers vom 07.10.2021 und der Beklagten vom 02.11.2021 sind gemäß § 296 a ZPO verspätet, soweit sie neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthalten, und geben keine Veranlassung zu einer Wiedereröffnung der Verhandlung.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach den §§ 709, 108 I 2 ZPO.

IV. Die Streitwertfestsetzung berücksichtigt einerseits die Bedeutung des Projekts Alter Fischereihafen und die Höhe der Investitionen des Klägers bzw. seiner Projektgesellschaft und andererseits Art, Umfang und Gewicht der streitgegenständlichen Aussagen der Beklagten.

Henne

Dr. Reineke

Daiß

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Stade, 26.11.2021

Graap, Justizangestellte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.